

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 29.03.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: *Vereinigung der deutschen Bierkonsumenten - German Beer Consumers Union (im Folgenden GBCU)*.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Bamberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 16 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Die GBCU setzt sich für eine möglichst große Biervielfalt (in Gastronomiebetrieben und im Getränkehandel), eine vollständige und transparente Bierdeklaration (Inhaltsstoffe und Herkunft) sowie einen für alle Beteiligten fairen Bierpreis und günstige Biersteuern ein.

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung mit dem Satzungszweck entsprechenden Beiträgen statt. Weitere Veranstaltungen sollen je nach Kapazität des Vereins, idealerweise auch in einzelnen Regionen stattfinden.

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft in der European Beer Consumers Union (EBCU) an. Dementsprechend sind auch gemeinsame Veranstaltungen und andere partnerschaftliche Tätigkeiten mit der EBCU und ihren anderen Mitgliedsgesellschaften geplant.

Die GBCU arbeitet zudem eng mit anderen Vereinen und Organisationen der Branche innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union. Sie besucht auch adäquate Veranstaltungen und Messen und vertritt dort die Interessen ihrer Mitglieder.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können aber im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten gegen eine ebenso übliche Aufwandsentschädigung für den Verein tätig sein.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit / Ehrenamtlichkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ohne Vergütung und ehrenamtlich. Erstattungen an Vereinsmitglieder beschränken sich auf den Ersatz entstandener Aufwendungen, die für den Verein getätigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5

Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unterer Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Kosten des Zahlungsverzuges trägt das säumige Mitglied.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Ausschluß, Streichung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Austritt.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge und Spenden

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierzu erläßt diese auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden bei der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und jeweils zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres wirksam. Außerdem kann die GBCU Einkünfte durch Spenden der Mitglieder, Sponsoren oder Mäzene erhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung
 - e) Beschlußfassung über Anträge
 - f) Nach Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes die Nachwahl für den frei gewordenen Sitz für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes

§ 10

Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, es sei denn, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden per Akklamation offene Abstimmungen beschließen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden. Er trägt den Titel „Präsident“
- dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er trägt den Titel „Vizepräsident“
- dem Kassenwart/Schatzmeister

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Dies kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz sein.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit, können aber freiwillige Beiträge leisten.
2. Ehrenmitglieder gelten als zusätzliche Beiräte im Vorstand (ohne Stimmrecht) und werden zu jeder Vorstandssitzung miteingeladen.

§ 13

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein persönliche Daten, die nur vereinsintern erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Vorstand kann nur die E-Mail-Adresse der Mitglieder insbesondere zur Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den für die Arbeit des Vereins relevanten Partnern (z.B. Partnerorganisationen) verwenden.
2. Mitglieder ohne satzungsmäßige Funktion im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliedsdaten.
3. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einladung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Alle Satzungsänderungen sind unverzüglich nach Beschlußfassung beim Registergericht anzumelden und dem Finanzamt Bamberg mitzuteilen.

§ 16

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im folgenden bezeichnete juristische Person:

MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH, Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.03.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins *Vereinigung der deutschen Bierkonsumenten - German Beer Consumers Union (GBCU)* beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.